

ihm dem Kaiser zu berichten und eine Cabinetsordre zu extrahiren¹. In welchen Fällen der Kriegsminister auch als oberste Reichsbehörde allein oder nur auf Grund königlicher Ermächtigung Vorschriften irgend welcher Art, z. B. über Verpflegung, Ausrüstung, Bewaffnung, erlassen kann, hängt gleichfalls von dem Inhalte der Verordnung vom 27. October 1810 neben den anderen Vorschriften, z. B. den Cabinetsordres vom 1. Juni 1867 und 16. September 1871², ab. Nach diesen Verordnungen entscheidet sich, ob zu Anstellungen und Entlassungen von Militär-, Gesandtschafts- und anderen Beamten die königliche oder kaiserliche Genehmigung nöthig ist. Es entspricht der Sachlage, insbesondere der oft vorhandenen Personenidentität zwischen Reichs- und Landesbeamten, zwischen dem Reichskanzler und dem preussischen Ministerpräsidenten, sobald dem Umstande, daß der Reichskanzler ein preussischer Bundesrathesbevollmächtigter, ein zum Bundesrath bevollmächtigter preussischer Minister ist, daß die Verordnung vom 27. October 1810 auch auf den Reichskanzler entsprechende Anwendung findet, insbesondere darüber, wann er die kaiserliche Genehmigung einzuholen hat. Befugnisse, welche die Verfassung oder die Gesetze dem Kaiser beilegen, z. B. den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, kann er zweifellos nur mit besonderer kaiserlicher Ermächtigung vornehmen und auch dies nur, wenn nach der Absicht des Gesetzes oder der Verfassung der Kaiser nicht in Person diese Befugnisse auszuüben braucht. Dagegen kann er im Gebiete des Post- und Telegraphenwesens das kaiserliche Verordnungsrecht ausüben, aber nicht Namens des Kaisers Krieg erklären und Frieden schließen, noch den Reichstag auflösen, noch Gesetze verkünden (vgl. oben S. 192 f.). Wie die preussischen Minister dem Könige so ist der Reichskanzler nicht bloß den gesetzgebenden Körperschaften, sondern vor Allem dem Kaiser verantwortlich und zwar für alle seine Amtshandlungen und Unterlassungen. Er steht unbedingt ad natum des Kaisers; er kann von diesem jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen entlassen werden, was in den §§ 25 und 35 des Reichsbeamtengesetzes anerkannt ist. Seine Stellung als verantwortlicher Reichsminister zeigt sich darin, daß er für eine kaiserliche Anordnung die Gegenzeichnung ablehnen darf und ablehnen muß, wenn er nicht glaubt, daß er die Verantwortung tragen kann, z. B. weil er sie für verfassungs- oder gesetzwidrig oder auch nur für unpolitisch oder unzumuthig hält. Soweit preussische Minister zu Beamtenanstellungen, Charakterverleihungen, Rang-erhöhungen, Ausgaden, Niederschlagung von Kosten, Verzicht auf Conventionalstrafen und dergl. die königliche Genehmigung gebrauchen, bedarf der Reichskanzler der kaiserlichen Genehmigung. Nach dem preussischen Staatsrecht kann sich jeder Minister in der Regel durch seine unterstellten Beamten, Unterstaatssekretäre, Directoren, Räte vertreten lassen, selbst in den Plenarsitzungen des Staatsministeriums³, vor dem Landtage⁴, ja, wenn der König nicht persönlichen Vortrag bezieht, selbst bei Vorträgen vor dem Monarchen. Ausführungsverordnungen und Entscheidungen, z. B. Recursbeschleide, welche vom Minister ausgehen, können vom Unterstaatssekretär, Director oder einem vortragenden Rath „im Auftrage“ erlassen oder verkündet werden. Absolut unstatthaft ist dagegen, daß sich der Minister bei der Gegenzeichnung zu Regierungsbotten des Königs⁵ vertreten läßt. Die preussische Verfassung will, daß der Minister in Person die Gegenzeichnung leistet und die Verantwortung übernimmt. Was das Reichsrecht anlangt, so ergibt aus Art. 15 der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler im Vorß im Bundesrathe und in der Leitung der Geschäfte des Bundesraths sich vertreten lassen kann, aber nicht durch wen er will, sondern nur durch ein anderes Bundesrathsmitglied, vermöge schriftlicher Substitution. Bezüglich der Gegenzeichnung muß, zumal nach dem Vorbilde und im Hinblick auf das preussische Recht, angenommen werden, daß eine Stell-

¹ D. h. soweit die Verfügung dem Kaiser zugeht, also z. B. in der Post-, Militär-, auswärtigen Verwaltung, ferner überall bei Anstellungen, Rangfragen. Soweit die Verfügung dem Bundesrath zugeht, also wenn es sich z. B. handelt um Kosten und Conventionalstrafen u. dgl., bei den Reichseisenbahnen bedarf der Reichskanzler

der Genehmigung des Bundesraths.

² Bei Schwarz, Preuss. Verf., S. 185.

³ Verordnung vom 2. November 1817 (G.-S. 1817, S. 289), VIII.

⁴ Art. 60 der preussischen Verfassung.

⁵ Art. 44 der preussischen Verfassung.